

Aktuelle Rechtsprechung und Rechtsentwicklung

Amalgam-Verfahren I

Sowohl in Amalgam-Verfahren als auch sonstigen Schädigungsfällen ist regelmäßig ein Hauptstreitpunkt, welcher **Gutachter** zu bestellen ist. Gerade in hochkontroversen Problembereichen haben sich die jeweiligen, dort tätigen Gutachter regelmäßig auch öffentlich für oder gegen eine Problemstoff in wissenschaftlichen Veröffentlichungen ausgesprochen. Die gerichtliche Praxis sieht dann leider regelmäßig so aus, daß zunächst Gutachter bestellt werden, die sich Industrie-freundlich festgelegt haben.

Geradezu eine Zäsur dieser gerichtlichen Praxis stellt der *Beschluß des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main* in einem Amalgam-Präzedenzverfahren einer Geschädigten gegen einen Amalgam-Hersteller dar, in dem die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens durch einen Amalgam-ablehnenden Gutachter begründet wird, vgl. den Beschluß des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main vom 03. April 2001, Az.: 3 U 30/00. Gegen den vom Gericht benannten Amalgam-Gutachter (ein Mitautor des Kieler Amalgam-Gutachtens) stellte der frühere Haupt-Amalgam-Hersteller in Deutschland über seine Anwälte einen Befangenheitsantrag. Dieser wurde vom Oberlandesgericht maßgeblich damit abgelehnt, daß die gegen den Sachverständigen aufgestellten Behauptungen des beklagten Herstellers, daß das Kieler Amalgam-Gutachten nicht wissenschaftlichen Anforderungen genüge etc., nicht ausreichend für die Begründung eines Befangenheitsantrages sei. Vielmehr würde durch den Hersteller im Wege einer „vorweggenommenen Beweiswürdigung“ das unterstellte Ergebnis der Beweisaufnahme inhaltlich angegriffen. Dass der Sachverständige sich aber bereits kritisch zur Verwendung von Amalgam geäußert habe, reiche als Ablehnungsgrund nicht aus. Vielmehr sei es allgemein üblich, daß ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger zu den in seinem wissenschaftlichen Fachgebiet relevanten Streitfragen eindeutig Stellung genommen habe. Weiter heißt es: „Zum Zwecke der umfassenden Sachaufklärung

und der intensiven eigenen Meinungsbildung“ wolle der Senat „die Argumente eines prononcierten Amalgam-Kritikers kennen lernen, um sie auch der Auffassung des Vorgutachters gegenüberstellen zu können.“ Nur auf diese Weise ließe sich bei schwierigen Sachverhalten, zu denen unterschiedliche wissenschaftliche Lehrmeinungen existieren, eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Entscheidung treffen. Die Beurteilung der Qualität und Seriosität der im einzelnen vorgetragenen bzw. vorzutragenden Argumente bleibe der Beweiswürdigung vorbehalten.

Diese richtungsweisende Rechtsauffassung des Oberlandesgerichtes sollte auch in weiteren Schädigungsverfahren gerichtliche Beachtung finden.

Amalgam-Verfahren II

Weitgehend unbekannt ist, daß sich das Bundesverfassungsgericht bereits zur Amalgam-Problematik geäußert hat. Von vielen Krankenkassen und Gerichten bleibt insofern regelmäßig der *Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. August 1998, Az.: 1 BvR 897/98*, unerwähnt und unberücksichtigt.

In diesem Beschluß wird vom Bundesverfassungsgericht bestätigt, daß Krankenkassen grundsätzlich dann zur Übernahme der vollständigen Sanierungskosten in Zahnersatz verpflichtet sind, wenn versicherte Patienten durch die zuvor implantierten Zahnfüllungen gesundheitlich geschädigt wurden. Das Bundesverfassungsgericht leitet diesen umfassenden Kostenübernahmeanspruch aus Art. 2 Abs. 2 GG her, allerdings mit der Einschränkung, daß der behandelnde Arzt zum Behandlungszeitpunkt verpflichtet war, das Füllungs-material zu verwenden, welches später dann zu den ursächlichen Schädigungen geführt hat. Dann aber, wenn der behandelnde Arzt /Zahnarzt „aus einer Mehrzahl vom Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassener Behandlungsmethoden eine auswählt, die sich im konkreten Fall als schädlich erweist“, soll nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes der behandelnde Arzt /Zahnarzt selbst haftungsrechtlich zu

belangen sein, nicht aber die Krankenkasse. Sofern also Alternativmaterialien zur Verfügung stünden, sei der entstandene Schaden nicht mehr der Risikosphäre der gesetzlichen Krankenversicherung zuzuordnen.

Dieser Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes ist insofern beachtlich, als nachweislich von den Krankenversicherungen bis ca. Mitte der 90er Jahre lediglich Amalgam-Füllungen als einziges kassenzugelassenes Versorgungsmaterial zur Verfügung gestellt wurden und andere Füllungs-materialien bis dahin jedenfalls für die Versorgung im Backenzahnbereich als zahnmedizinisch /medizinisch nicht ausreichend erachtet wurden.

Regelmäßig unterlassen die Gerichte aber in derartigen Verfahren eine Aufklärung, ob die Füllungs-materialien zu einem Zeitpunkt implantiert wurden, als lediglich ein einziges Füllungs-material kassenzugelassen war, oder ob Füllungsalternativen zur Verfügung standen.

Zwar wurde vom Bundessozialgericht in verschiedenen Amalgam-Verfahren (Urteile vom 6. Oktober 1999, Az.: B 1 KR 13/97 R u.a.) unterstellt, daß auch früher generell Behandlungsalternativen zur Verfügung standen, dieses ist aber - wie jedem Zahnmediziner bekannt ist - nachweislich falsch. Korrekterweise müßte diese Frage auch in weiteren Verfahren durch entsprechende Beweisaufnahmen noch bestätigt werden.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes führt insofern auch zu der Notwendigkeit, rechtzeitig vor Einleitung von Verfahren zu prüfen, ob die jeweilige Krankenkasse in Anspruch zu nehmen ist oder der jeweils behandelnde Arzt / Zahnarzt. Soweit die Ärzte / Zahnärzte aber lediglich den kassenzahnärztlichen und standesrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind, „ein einziges kassenzugelassenes Legierungsmaterial“ (Amalgam) zu verarbeiten, sind insofern nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes korrekterweise die Krankenkassen für die Gesundheitsschäden, die über längere Zeiträume erst entstehen konnten (Summationseffekt), verantwortlich.

Castor-Transporte

Trotz des Grundsatzes in unserem Rechtsstaat, daß gegen wesentliche Beeinträchtigungen grundsätzlich der Rechtsweg eröffnet sein muß, finden sich im Atomrecht kuriose rechtliche Wertungen:

Selbst die Anträge auf Unterrichtung hinsichtlich der potentiellen Gesundheitsgefährdungen im „Normalbetrieb“ (ebenso aber im Falle eines Unfalles) einer Anwohnerin der Castorstrecke, die ein Eilverfahren für die IPPNW (Internationale Ärzte zur Verhütung des Atomkrieges /Ärzte in sozialer Verantwortung) stellvertretend geführt hatte, wurden sowohl von dem bundesweit für alle Castor-Transport-Verfahren zuständigen Verwaltungsgericht Braunschweig als auch zweitinstanzlich vom Nds. Oberverwaltungsgericht abgewiesen, vgl. den *Beschluß des Verwaltungsgerichtes Braunschweig vom 23. März 2001, Az.: 1 B 40/01* und der *Beschluß des Nds. Oberverwaltungsgerichtes vom 27. März 2001, Az.: 7 MA 1163/01*.

Beide Beschlüsse stützen sich maßgeblich darauf, daß § 4 Atom-Gesetz (Transportgenehmigungen) keinen Drittschutz vermittele. Die Argumentation der Antragstellerin, daß ihr als direkt betroffene Anwohnerin der Castorstrecke doch wenigstens ein Informationsrecht dahingehend zustehen müsse, über potentielle Strahlenbelastungen und Gefährdungen im Normalbetrieb, ebenso aber auch bei einem potentiellen Unfall unterrichtet zu werden sowie ebenso auch hinsichtlich eventueller Katastrophenschutzplanungen unterrichtet zu sein, wurde in vollem Umfang verweigert. Nicht einmal ansatzweise wurden Informationen erteilt.

Damit ergibt sich die rechtlich absurde Situation, daß gerade in Verfahren, in denen umso größere Gefahren drohen, die Informationen um so spärlicher erteilt werden bzw. gar nicht erteilt werden! Die von der Antragstellerin vorgetragene Argumentation, daß jedenfalls aber über Artikel 2 Abs. 2 GG wie auch in sonstigen immissionsschutzrechtlichen Verfahren Drittschutz herzuleiten sei (grundgesetzlicher Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit), gab für das Oberverwaltungsgericht „keinen Anlaß zu einer abweichenden Beurteilung“!

Da durch die Castorbehälter - wie auch vom Bundesamt für Strahlenschutz eingeräumt wird - keineswegs eine 100%ige Sicherheit gewährleistet werden kann, soll durch den vorgesehenen und rechtlich definierten „extremen“ Polizeieinsatz diese „100%ige Sicherheit“ gewährleistet werden, so die offizielle Version. Sämtliche Unterlagen, aus welchen sich Gesundheits- und Umweltrisiken ergeben bzw. abgeleitet werden können, unterliegen aber der strengen Geheimhaltung. Dieses führt zu der weiteren absurden Rechtsituation, daß von einem Antragsteller /Betroffenen zur Darlegung seines Drittschutzinteresses erwartet wird, daß er seine Gefährdung und die Falschbewertung der Gefährdungssituation darlegt und beweist, ohne daß von ihm die entsprechend relevanten Unterlagen zur Vorbereitung dieses Vortrages zur Einsicht überlassen werden. Der „radioaktive Zerfall der Grundrechte“ (Prof. Rosnagel) wird auch in derartigen rechtlichen Entscheidungen nur zu deutlich.

Erschreckend ist, daß auch von der Rot-Grünen Bundesregierung bei der jetzt vorgesehenen Atomgesetznovelle hierfür keine rechtsstaatlich zwingend gebotenen Änderungen vorgesehen sind.

Gutachter/Sachverständige

Auch Gutachter und Sachverständige können unangenehme Überraschungen durch staatliche Behörden erleben: In einem spektakulären Atomverfahren (verschwiegener Atomunfall) in Geesthacht hatte die zuständige Staatsanwaltschaft mit einem Gutachter einer Arbeitsgemeinschaft, der u. a. für die IPPNW die Belastungen vor Ort ermittelt hatte, vereinbart, daß sechs Bodenproben, welche von ihm gezogen worden waren, an die Staatsanwaltschaft für die weitere Ermittlung übersandt werden. Tatsächlich waren bereits fünf Bodenproben übermittelt worden, die Übersendung der sechsten Bodenprobe stand unmittelbar bevor. Statt jedoch für die weitere Ermittlung bei den beschuldigten Anlagenbetreibern bzw. auch den Atomaufsichtsbehörden entsprechende Unterlagen zu beschlagnahmen, standen plötzlich Untersuchungsbeamte des Landeskriminalamtes bei drei renommierten Gutachtern morgens vor der Tür und wollten Beschlagnahmen durchführen. Tatsächlich wurden

dabei sämtliche Bodenproben der Gutachter beschlagnahmt, obwohl lediglich einzelne Bodenproben ausweislich des tatsächlich vorliegenden amtsgerichtlichen Beschlusses beschlagnahmt werden sollten.

In dem daraufhin erfolgten Beschwerdeverfahren beim *Landgericht Lübeck, Az. 712 Ujs 286/01* (StA Lübeck), wurde durch Beschluß vom 13.08.2001 dann sogar festgestellt, daß „auch durch eine unzulässige Durchsuchung zutage geförderte Beweismittel rechtmäßig sichergestellt werden“ können, eine Formulierung, die staatlicher Willkür Tür und Tor öffnet.

Ansonsten wurde der im Auftrag der drei Gutachter eingelegten Beschwerde jedenfalls aber teilweise stattgegeben. So wurde ausdrücklich festgestellt, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedenfalls dann verletzt ist, wenn die Sachverständigen von der Staatsanwaltschaft nicht einmal vorher aufgefordert wurden, die entsprechenden Beweismittel zur Verfügung zu stellen. Dieses war hier bei zwei Gutachtern der Fall gewesen. Vollkommen unberücksichtigt blieb bei dieser Entscheidung zusätzlich auch, daß die notwendigen Bodenproben größtenteils schon zur Verfügung gestellt wurden und daß sogar zahlreiche weitere Bodenproben beschlagnahmt worden waren (beinahe noch aus weiteren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in denen die Gutachter ebenfalls tätig waren!), die nicht einmal in dem Beschlagnahmebeschluß aufgeführt waren.

Eine Vielzahl von „bösen Überraschungen“ und Problemen für renommierte Gutachter, die gar zu unbequem erschienen?

Wilhelm Krahn-Zembol
Rechtsanwalt
- *Umweltrecht / Umweltmedizin und Recht* -
(als ausschließlicher Tätigkeitsbereich)
Lüneburger Str. 36
21403 Wendisch-Evern
Tel.: 04131 / 93 56 56
Fax: 04131 / 93 56 57